



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt Unterföhring gemäß Wochenmarktbenutzungssatzung (Wochenmarktgebührensatzung-WochenmarktGS-)

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetze vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638, FN BayRS 2021-1.)) geändert wurde, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Unterföhring erhebt für die Überlassung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren auf dem Wochenmarkt Unterföhring, Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der durch die Marktverwaltung zugelassene Markthändler, der im Besitz einer Dauererlaubnis, schriftlich ausgestellt durch die Gemeinde Unterföhring/Marktverwaltung, ist.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei automatischer Verlängerung der Dauerzulassung haftet der nach Nr. 1 genannte Gebührensschuldner weiterhin.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Marktzulassung und schriftlichen Ausstellung der Dauererlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt Unterföhring.
- (2) Die Gebühren werden durch die Gemeinde Unterföhring per Lastschriftverfahren für sechs Monate im Voraus erhoben. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird vorausgesetzt. In der Teilnahmebescheinigung am Lastschriftverfahren werden das Fälligkeitsdatum sowie die Gebührenhöhe festgelegt.



- (3) Sofern die Marktzulassung in Verbindung mit der Dauererlaubnis nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Unterföhring zu vertretenden Gründen möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Die Gebührenpflicht endet erst bei fristgerechter Kündigung der Dauererlaubnis durch den Markthändler bzw. bei Beendigung oder Widerruf der Marktzulassung durch die Gemeinde Unterföhring.

§ 4

Gebührenhöhe, Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr wird je Verkaufsstand auf 16,00 € pro Monat festgesetzt.
Die 6-monatige Gebühr beträgt 96,00 € und wird im Voraus per Lastschriftinzug in Verbindung mit der Dauerzulassung jeweils am Abrechnungstichtag zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Neuzulassung eines Markthändlers während der Laufzeit der 6-monatigen Dauererlaubnis (01.01. – 30.06. oder 01.07. – 31.12.) wird die erste Gebührenerhebung monatsgenau bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag berechnet.
- (3) Für saisonal bedingte bzw. in bestimmten wiederkehrenden Zeitintervallen genehmigte Verkaufsstände wird die Gebührenhöhe entsprechend angepasst. Der Abrechnungszeitraum nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Gebühr beinhaltet den Wasser- und Stromverbrauch.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unterföhring, 14.11.2022
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister

